



Brüssel, den 18.12.2025
COM(2025) 798 final

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT UND DAS EUROPÄISCHE
PARLAMENT**

Aktualisierte Leitlinien für die Analyse des Gleichgewichts zwischen Fangkapazität und Fangmöglichkeiten für Flottensegmente bestehend aus Schiffen mit einer Länge von weniger als 12 Metern in den Gebieten in äußerster Randlage gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik

1. EINFÜHRUNG

Zur Europäischen Union gehören neun Gebiete in äußerster Randlage, die weit vom europäischen Kontinent entfernt liegen, und zwar im Atlantik, im Indischen Ozean, in der Karibik und in Lateinamerika: Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion und Saint-Martin (Frankreich); Azoren und Madeira (Portugal); Kanarische Inseln (Spanien).

In Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) wird die „strukturbedingte soziale und wirtschaftliche Lage“ dieser Gebiete in äußerster Randlage anerkannt, „die durch die Faktoren Abgelegenheit, Insellage, geringe Größe, schwierige Relief- und Klimabedingungen und wirtschaftliche Abhängigkeit von einigen wenigen Erzeugnissen gekennzeichnet ist, die als ständige Gegebenheiten und durch ihr Zusammenwirken die Entwicklung schwer beeinträchtigen“. Der Artikel sieht die Annahme spezifischer Maßnahmen in den Rechtsvorschriften und Politiken der Union vor, um die Gebiete bei der Bewältigung dieser Herausforderungen zu unterstützen, einschließlich der „Fischereipolitik“.

2022 verabschiedete die Kommission eine Mitteilung zu diesem Thema¹ mit einer neuen Strategie für die Gebiete in äußerster Randlage der Union, in der die Entschlossenheit der Kommission bestärkt wurde, die besonderen Merkmale dieser Gebiete in den Vorschlägen für Rechtsvorschriften und Maßnahmen der Union, auch im Bereich der Gemeinsamen Fischereipolitik, zu berücksichtigen.

Im Vergleich zur Fischereiflotte der Union insgesamt ist die Zahl der Schiffe in der Fischereiflotte der Gebiete in äußerster Randlage gering, sie sind überwiegend handwerklicher Art und in Familienbesitz, was sich in heterogenen Fangstrategien widerspiegelt, energieintensiv und unter besonders schwierigen meeresbezogenen und meteorologischen Bedingungen tätig, was sich stark auf die durchschnittliche Nutzung der Schiffe auswirkt. Diese Flotten bestehen größtenteils aus Schiffen mit einer Länge von weniger als 12 Metern mit geringer Maschinenleistung, begrenzter Reichweite und höheren Betriebskosten aufgrund der Abgelegenheit und der Abhängigkeit von importiertem Kraftstoff und importierter Ausrüstung. Darüber hinaus haben sie einen eingeschränkteren Zugang zu privaten Finanzmitteln und eine begrenzte Infrastruktur, was sich auf die Gesamtrentabilität dieser Fischereien auswirkt und die Fischer somit zur Multiaktivität zwingt, um fehlendes Einkommen auszugleichen, was sich wiederum auf die Nutzungsrate der Schiffe auswirkt. Die Fischer sind in den schmalen Bereichen des Küstenschelfs tätig, häufig im Wettbewerb mit wandernden Arten oder benachbarten Flotten und in sozioökonomisch prekären Kontexten, in denen die Fischerei eine Schlüsselrolle für die lokale Beschäftigung, die Ernährung und die Stabilität der Gemeinschaft spielt. Darüber hinaus sind die Bestände, die in den Gebieten in äußerster Randlage befischt werden, vielfältiger und artenreicher als die Bestände, die von den Fischereifloten der übrigen Union befischt werden.

Angesichts dieser besonderen strukturellen und ökologischen Merkmale müssen die konventionellen Methoden der EU zur Bestandsbewertung, die hauptsächlich für einzelne Arten und Fischereien konzipiert wurden, für die umfangreiche Daten vorliegen, sowie die Methoden

(¹) COM(2022) 198 final

zur Bewertung der Schiffsnutzung, die für Fischereien konzipiert wurden, die weniger extremen Wetterereignissen ausgesetzt sind, und die rentabel und ausreichend finanziert sind, damit sich die Fischer ausschließlich von ihrer Fischereitätigkeit leben können, möglicherweise angepasst werden, um den Gegebenheiten in den Gebieten in äußerster Randlage angemessen Rechnung zu tragen. Bei den methodischen Anpassungen muss auch der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Lage in vielen Fällen durch die Art der Fischereifahrzeuge verschärft wird, die zu den ältesten und kleinsten in der Union gehören und weniger in der Lage sind, ihre Zielfischbestände zu diversifizieren, sich breiter und gleichmäßiger über die Fanggründe zu verteilen, um eine übermäßige Konzentration von Fischereitätigkeiten in Küstennähe zu vermeiden und Daten über ihre Fangtätigkeiten zu erheben und zu übermitteln.

Die Daten über diese Fischereien sind vergleichsweise begrenzt, und es werden weniger Bestandsabschätzungen durchgeführt, was die Fähigkeit der Mitgliedstaaten beeinträchtigt, im Einklang mit den von der Kommission gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik² angenommenen Leitlinien für die Analyse des Gleichgewichts zwischen Fangkapazität und Fangmöglichkeiten (im Folgenden „COM(2014) 545 final“) über das Gleichgewicht zwischen Flottenkapazität und Fangmöglichkeiten Bericht zu erstatten. Um die vielfältigen Fangtätigkeiten der Flotten in den Gebieten in äußerster Randlage besser zu erfassen, kann darüber hinaus eine stärkere Untersegmentierung der Flotten erforderlich sein, die über die Vorgaben der Rahmenregelung für die Datenerhebung (DCF)³ hinausgeht.

In dieser Mitteilung werden die oben genannten Faktoren berücksichtigt, die sich erheblich von denen in der übrigen Union unterscheiden, und im Einklang mit den in der Mitteilung von 2022 zu den Gebieten in äußerster Randlage⁴ dargelegten Prioritäten werden spezifische Leitlinien für die Bewertung des Flottensegmentgleichgewichts von Schiffen mit einer Länge von weniger als 12 Metern in den Gebieten in äußerster Randlage festgelegt. Sie passt bestimmte Elemente von COM(2014) 545 final an die strukturelle soziale und wirtschaftliche Lage und die erschwerenden Faktoren der Gebiete in äußerster Randlage im Einklang mit Artikel 349 AEUV an und ersetzt COM(2024) 223 final unter den in Abschnitt 3 dieser Mitteilung festgelegten Bedingungen.

Angesichts des Auslaufens von COM(2024) 223 final und im Einklang mit der im Europäischen Pakt für die Meere⁵ dargelegten Verpflichtung forderte die Kommission die Mitgliedstaaten mit Flotten in Gebieten in äußerster Randlage auf, wissenschaftliche Nachweise für die Änderung der Leitlinien vorzulegen, und konsultierte ihr wissenschaftliches Gremium, den Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF)⁶.

Die vorliegende Mitteilung sieht alternative Methoden vor (im Vergleich zu COM(2014) 545 final), die die betreffenden Mitgliedstaaten anwenden können, wenn sie bestimmte Indikatoren für Flottensegmente in den Gebieten in äußerster Randlage bestimmen, deren Schiffe eine Länge von weniger als 12 Metern aufweisen. Diese alternativen Methoden beruhen auf einer

⁽²⁾ COM(2014) 545 final.

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates vom 25. Februar 2008 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 60 vom 5.3.2008).

⁽⁴⁾ COM(2022) 198 final

⁽⁵⁾ COM(2025) 281 final

⁽⁶⁾ STECF 25-18 und STECF PLEN 25-02

Weiterentwicklung von COM(2014) 545 final und COM(2024) 223 final und berücksichtigen 1) zusätzliche wissenschaftliche Analysen und Empfehlungen des STECF in Bezug auf die jährlichen Flottenberichte der Mitgliedstaaten und 2) spezifisch auf die Gebiete in äußerster Randlage zutreffende Informationen, die von den betreffenden Mitgliedstaaten bereitgestellt werden⁷.

In jedem Fall, auch bei Anwendung der Leitlinien der vorliegenden Mitteilung, müssen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Daten und Erläuterungen vorlegen, um ihre Entscheidungen zu begründen und gegebenenfalls eine weitere Analyse und Prüfung durch den STECF zu ermöglichen.

2. ALTERNATIVE METHODEN FÜR FLOTTENSEGMENTE IN DEN GEBIETEN IN ÄUßERSTER RANDLAGE, DEREN SCHIFFE EINE LÄNGE VON WENIGER ALS 12 METERN AUFWEISEN

COM(2014) 545 final gilt grundsätzlich für alle Schiffssegmente.

Mit den Leitlinien in dieser Mitteilung werden alternative Methoden für Flottensegmente in den Gebieten in äußerster Randlage, deren Schiffe eine Länge von weniger als 12 Metern aufweisen, eingeführt. Diese alternativen Methoden können für die Bestimmung von Datenparametern, biologischen Indikatoren, Indikatoren für die Schiffsnutzung und zusätzlichen Indikatoren verwendet werden (siehe unten).

Die Mitgliedstaaten dürfen ihren Flottenbericht nur dann auf der Grundlage einer der in dieser Mitteilung dargelegten alternativen Methoden für die betreffenden Flottensegmente erstellen, wenn sie dies angesichts der besonderen Situation des betreffenden Flottensegments und der besonderen Zwänge, denen dieses Segment aufgrund seiner Lage in einem Gebiet in äußerster Randlage unterliegt, entsprechend begründen. Die Erläuterungen sind dem Flottenbericht als Anhang beizufügen.

Gemäß COM(2014) 545 final wird von dem Mitgliedstaat, wenn die Indikatoren auf ein Ungleichgewicht in einem der betreffenden Flottensegmente hindeuten, ein Mitgliedstaat jedoch der Auffassung ist, dass das betreffende Flottensegment dennoch im Gleichgewicht mit den Ressourcen steht (oder umgekehrt), erwartet, dass er eine unterstützende Analyse vorlegt, die es der Kommission und dem STECF ermöglicht, die Gründe, die seinen Standpunkt rechtfertigen, bei der Schlussfolgerung zum Gleichgewicht vollständig zu erfassen und zu berücksichtigen. Dies sollte sowohl dann gelten, wenn die Indikatoren nach den in COM(2014) 545 final dargelegten Methoden festgelegt werden, als auch dann, wenn sie nach den in dieser Mitteilung dargelegten alternativen Methoden festgelegt werden.

2.1. Datenparameter und Flottensegmentierung

Um standardisierte Analysen zu ermöglichen, Vergleiche zu erleichtern und Doppelarbeit zu vermeiden, sind die Datenparameter gemäß COM(2014) 545 final anhand der im Rahmen des DCF erfassten Daten zu berechnen.

Im Einklang mit dem Gutachten des STECF kann für Schiffe in den Gebieten in äußerster Randlage mit einer Länge von weniger als 12 Metern eine Untersegmentierung auf geeigneter

⁽⁷⁾ Insbesondere STECF PLEN 25-02.

Ebene vorgenommen werden, um die Indikatorberechnung weiter aufzuschlüsseln⁸. Grundsätzlich wird die Untersegmentierung dazu beitragen, dass die Indikatorwerte für die Untersegmente repräsentativer sind als bei einer stärker aggregierten Segmentierung. Wird eine Untersegmentierung vorgenommen, muss diese zusätzlich zum DCF erfolgen und nicht an dessen Stelle. Darüber hinaus müssen alle Daten, die für die Berechnungen im Flottenbericht herangezogen werden, auch im Anhang des Flottenberichts enthalten und nach derselben einheitlichen Untersegmentierung aufgeschlüsselt sein.

2.2. Biologische Indikatoren

Gemäß COM(2014) 545 final müssen die beiden biologischen Indikatoren (Indikator für nachhaltige Befischung und Indikator für gefährdete Bestände) im Gleichgewicht sein, um den Nachweis zu erbringen, dass ein Flottensegment im Gleichgewicht ist.

2.2.1. Indikator für nachhaltige Befischung

Für Flottensegmente in den Gebieten in äußerster Randlage, deren Schiffe eine Länge von weniger als 12 Metern aufweisen, kann die in Abschnitt 10.1 von COM(2014) 545 final dargelegte Berechnung des Indikators für nachhaltige Befischung auf eine der folgenden Arten vereinfacht werden:

- Die Werte für F und FMSY können aus folgenden Quellen (in absteigender Priorität) abgeleitet werden: a) nationale Bewertungen, die einem Peer-Review unterzogen werden, wenn die Peer-Reviews entweder öffentlich zugänglich sind oder dem Flottenbericht als Anhang beigefügt werden; b) nationale Bewertungen, die (noch) keinem Peer-Review unterzogen wurden, wenn die nationalen Bewertungen zum Zweck eines Peer-Reviews dem Flottenbericht als Anhang beigefügt werden. Die Bestandsabschätzungen sollten auf den neuesten verfügbaren Daten beruhen, die den aktuellen Zustand der Fischbestände widerspiegeln. Da nicht immer jährliche Daten zu jedem Bestand verfügbar sind, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die beigefügten Bestandsabschätzungen auf den neuesten verfügbaren Daten beruhen und nicht älter als drei Jahre ausgehend vom Bezugsjahr sind. Der genaue Zeitplan kann jedoch je nach Lebensspanne der Bestände variieren, was bedeutet, dass für einige Arten mit längeren Lebenszyklen etwas ältere Bewertungen, die bis zu fünf Jahre alt sind, weiterhin relevant sein können. Der SHI-Indikator kann zusammen mit dem erreichten Erfassungsgrad und der Anzahl der zur Berechnung des Werts herangezogenen Bestände angegeben werden.
- Es können Schätzungen von F und FMSY für eine oder mehrere für die Fischerei repräsentative Zielarten verwendet werden; hierzu können auch Bewertungen auf der Grundlage der Produktivität von Artengruppen vorgelegt und verwendet werden.

Unabhängig davon, welche Art der Vereinfachung der Mitgliedstaat nutzt, müssen alle erforderlichen Daten im Anhang des Flottenberichts enthalten sein, um die vollständige Transparenz zu gewährleisten und eine weitere Prüfung durch den STECF zu ermöglichen.

⁽⁸⁾ Die Mitgliedstaaten sollten die Spalten TÄTIGKEIT, FANGGERÄT oder FISCHEREI im Formular zum Abruf von Wirtschaftsdaten bestmöglich nutzen.

2.2.2. Indikator für gefährdete Bestände

Im Einklang mit COM(2014) 545 final müssen die Mitgliedstaaten die Zahl der Bestände angeben, die derzeit als „mit hohem biologischen Risiko“ bewertet sind und von dem betreffenden Flottensegment befischt werden. In COM(2014) 545 final wird ferner klargestellt, dass in diesem Zusammenhang unter „befischt von“ zu verstehen ist, dass die stark gefährdeten Bestände jeweils mehr als 10 % der Fänge der Flotte ausmachen oder dass die Flotte mehr als 10 % der Fänge des Bestands entnimmt.

Auf der Grundlage des Gutachtens des STECF und unter Berücksichtigung der besonderen Situation von Flottensegmenten, die aus Schiffen mit einer Länge von weniger als 12 Metern in den Gebieten in äußerster Randlage bestehen, ermöglichte COM(2024) 223 final den Mitgliedstaaten, vorübergehend einen alternativen Schwellenwert zu verwenden, um zu bestimmen, ob stark gefährdete Bestände von den betreffenden Flottensegmenten „befischt werden“⁹. Nach dem Auslaufen von COM(2024) 223 final sollte dieser alternative Schwellenwert angepasst werden, um den in Abschnitt 1 dieses Dokuments beschriebenen spezifischen Merkmalen dieser Flottensegmente besser Rechnung zu tragen und ihre Auswirkungen auf die betreffenden Bestände zu erfassen.

Die Mitgliedstaaten dürfen daher bei Flottensegmenten in den Gebieten in äußerster Randlage, deren Schiffe eine Länge von weniger als 12 Metern aufweisen, festlegen, dass ein Bestand mit hohem Risiko von einem Flottensegment „befischt“ wird, wenn der Bestand mehr als 20 % der Fänge des Flottensegments ausmacht oder wenn das Flottensegment mehr als 10 % der aus diesem Bestand getätigten Fänge entnimmt. Die Mitgliedstaaten müssen in einem Anhang des Flottenberichts detaillierte Daten und Erläuterungen zu den vorgenommenen Berechnungen sowie eine wissenschaftliche Begründung für die Anwendung dieses alternativen Schwellenwerts vorlegen, damit eine weitere Prüfung durch den STECF möglich ist.

Bei gemeinsam mit Drittländern bewirtschafteten Beständen, insbesondere solchen, die von regionalen Fischereiorganisationen (RFO) bewirtschaftet werden, verwenden die Mitgliedstaaten und der STECF internationale Fangdaten für die Berechnung des Indikators für gefährdete Bestände, sofern verfügbar. Bei gemeinsam bewirtschafteten Beständen, für die solche internationalen Daten nicht verfügbar sind, werden die EU-Fänge, ergänzt durch einschlägige Informationen und Daten, für die Berechnung der gefährdeten Bestände verwendet. Bestände, deren Zustand nach Angaben der zuständigen RFO als nicht überfischt gilt oder die nicht überfischt werden, werden nicht als „gefährdeter Bestand“ eingestuft.

2.3. Indikator für die Schiffsauslastung

Im Einklang mit COM(2014) 545 final ist der Indikator für die Schiffsauslastung für jedes Flottensegment der Durchschnitt des Verhältnisses zwischen dem tatsächlichen Fischereiaufwand und dem größtmöglichen Fischereiaufwand, den die Flotte betreiben könnte.

In Anerkennung der besonderen Merkmale der Flotten der Gebiete in äußerster Randlage, einschließlich der unterschiedlichen Arten und des unterschiedlichen Umfangs der Fischereitätigkeiten, sollten die Mitgliedstaaten weiterhin die Möglichkeit haben, eine alternative Version dieses Indikators zu berechnen, die, sofern hinreichend begründet, auf Segmentebene angepasst wird, auf der theoretischen und nicht auf der tatsächlichen maximalen Tätigkeitsrate beruht und bei der Bewertung des Gleichgewichts berücksichtigt wird. Dieser

⁽⁹⁾ STECF PLEN 24-01.

Wert sollte von jedem Mitgliedstaat anhand einer Experteneinschätzung und der verfügbaren Informationen unter Berücksichtigung der natürlichen, technischen und sozialen Bedingungen bestimmt werden, die für die besondere Situation der Flotte in den Gebieten in äußerster Randlage relevant sind. Diese Möglichkeit wird den Mitgliedstaaten eingeräumt, da die registrierte Höchstzahl der Tage auf See innerhalb eines Flottensegments für das Bezugsjahr möglicherweise durch äußere Faktoren begrenzt wurde, sodass diese Zahl eventuell nicht die tatsächliche technische Kapazität dieser Flotte widerspiegelt. Äußere Faktoren können gemäß Abschnitt 12.2 von COM(2014) 545 final wirtschaftlicher, umgebungsbedingter und sozialer Art sein. Wie in Abschnitt 1 festgestellt, sind Flottensegmente in den Gebieten in äußerster Randlage, deren Schiffe eine Länge von weniger als 12 Metern aufweisen, solchen äußeren Faktoren besonders stark ausgesetzt.

Können die Mitgliedstaaten die Verwendung dieser Version des Indikators gemäß Abschnitt 12.2 von COM(2014) 545 final begründen, können sie sich für den Indikator VUR_{nn} entscheiden. Die Gründe für die Wahl von nn sind zusammen mit allen für die Berechnungen erforderlichen Daten in einem Anhang des Flottenberichts anzugeben. Um VUR -Trends ermitteln zu können, werden die Mitgliedstaaten, die eine VUR_{nn} -Version des technischen Indikators anwenden, aufgefordert, über mehrere Jahre hinweg denselben Schwellenwert beizubehalten, was dazu beitragen wird, die Auswirkungen extremer Werte zu verringern. In jedem Fall müssen die Mitgliedstaaten bei der Festlegung oder Anpassung ihres nn -Schwellenwerts die Entscheidung klar begründen.

Um Genauigkeitsprobleme zu beheben, die sich aus einer zu kleinen Referenzstichprobe ergeben, stützt sich die Bewertung des Gleichgewichts bei Segmenten, die aus weniger als zehn Schiffen bestehen, auf die Version des Indikators, die den höchsten Wert ergibt, wobei der Mindestreferenzwert von 0,7 gemäß Abschnitt 12.3 von COM(2014) 545 final zu berücksichtigen ist.

2.4. Zusätzliche Indikatoren

Für Flottensegmente in den Gebieten in äußerster Randlage, deren Schiffe eine Länge von weniger als 12 Metern aufweisen, können der Indikator für die Zahl der überfischten Bestände und der Indikator für die wirtschaftliche Abhängigkeit als zusätzliche biologische Indikatoren angegeben und gemäß dem STECF-Gutachten¹⁰ berechnet werden.

Darüber hinaus können soziale Indikatoren angegeben werden, die zur Veranschaulichung der umfassenderen sozioökonomischen Gegebenheiten beitragen können, unter denen die Flotte tätig ist. Dies gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die Situation ihrer Flottensegmente detailliert darzustellen, in denen die kleinsten Schiffe und potenziell am stärksten gefährdeten Schiffe, Fischer und Unternehmen tätig sind.

Diese zusätzlichen Indikatoren sind keine alternativen Indikatoren und sind nicht Teil der Berechnung des Gleichgewichts der Flotte.

3. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Diese Leitlinien gelten für die Erstellung und die Bewertung der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des

⁽¹⁰⁾ Für die Berechnung dieser Indikatoren siehe die STECF-Berichte STECF-PLN-24-01 und STECF-15-02, S. 76-78, wobei $n = 10\%$.

Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates bis Mai 2026 vorzulegenden nationalen Berichte. Sie gelten jedoch auch für die Bewertung der von den Mitgliedstaaten bis Mai 2025 vorgelegten nationalen Berichte, wenn diese Berichte bereits Bewertungen oder Informationen enthalten, die eine günstigere Gleichgewichtsbewertung des jeweiligen Flottensegments ermöglichen als gemäß COM(2014) 545 in der durch COM(2024) 223 final ergänzten Fassung. Die Kommission wird weiterhin mit dem STECF, insbesondere der Sachverständigengruppe des STECF für die Gebiete in äußerster Randlage, zusammenarbeiten, um die spezifischen Probleme der Gebiete in äußerster Randlage anzugehen.